

Amtliches Bekanntmachungsblatt



17. Jahrgang

Nr. 3

28. April 2009

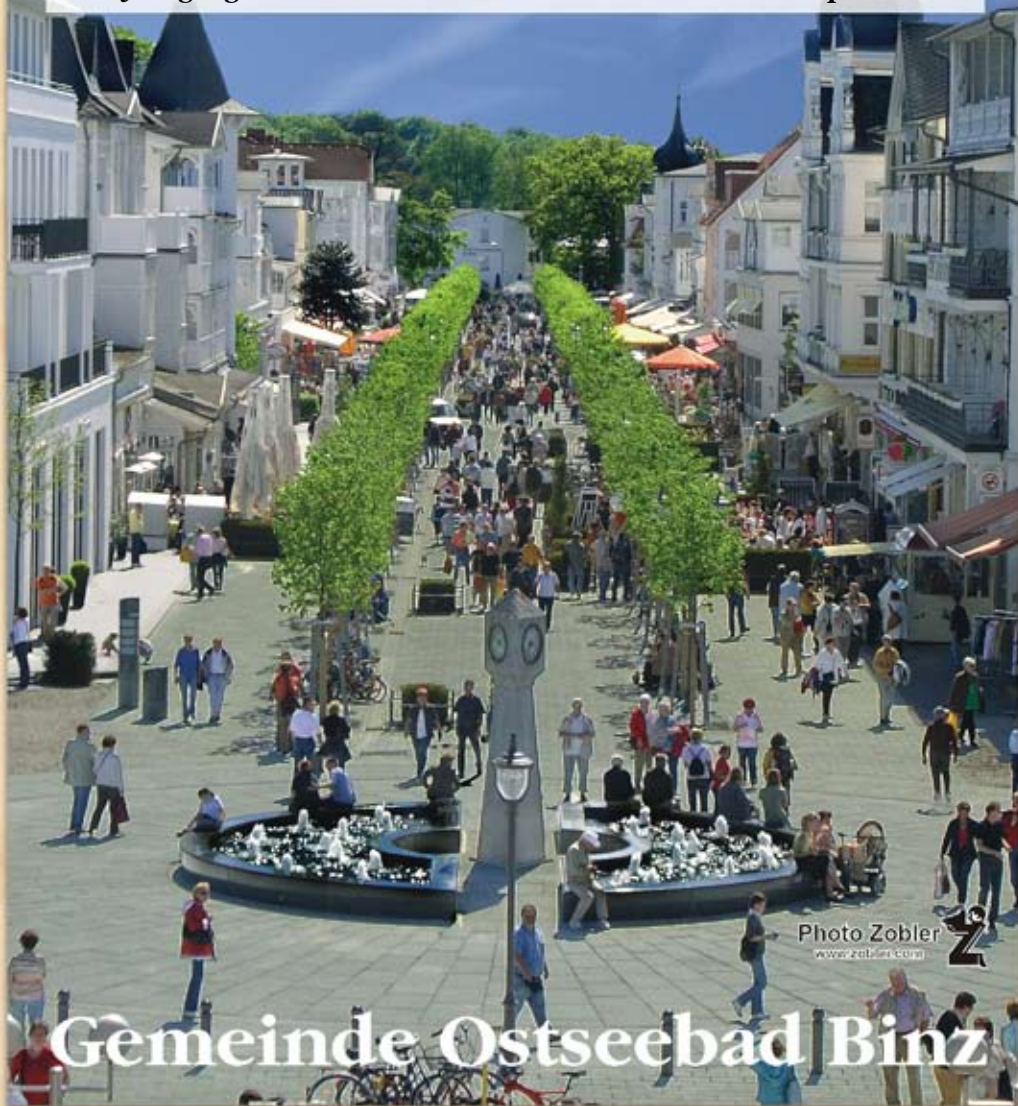


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1183. Bekanntmachung	Seite	3
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz		
1184. Bekanntmachung	Seite	8
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Binz		
1185. Bekanntmachung	Seite	11
Bekanntmachung der zugelassene Wahlvorschläge		
1186. Bekanntmachung	Seite	13
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen		
1187. Bekanntmachung	Seite	15
Planfeststellung für den Neubau der B 96n		
1188. Bekanntmachung	Seite	18
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz		
1189. Bekanntmachung	Seite	20
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
Stellenausschreibung der Gemeinde Ostseebad Binz:	Seite	21
Information des Präventionsrates der Gemeinde Ostseebad Binz: Achtung Trittbrettfahrer!	Seite	22
Altersjubiläen aus Binz und Prora im Mai 2009	Seite	23
1190. Bekanntmachung	Seite	24
Tagesordnung auf der 43. Sitzung der Gemeindevertretung Binz		

Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1183. Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, S.146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. 19, S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 19.03.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt die gemeindlichen Sporthallen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung umfasst die Sporthallen mit dem entsprechenden Nebengelass und den entsprechenden Sportgeräten.

§ 2

Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die in den Sporthallen selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Personen Sport treiben lassen.
- (2) Benutzer sind auch Personen und Personengruppen, die die Sporthallen für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Benutzer sind ebenfalls Schulen, Kindertagesstätten und andere kommunale Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Sporthallen dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Binz genutzt werden. Die Genehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der zugelassenen Benutzung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht im Rahmen des Nutzungszweckes und der entsprechenden Kapazitäten.

- (3) Die schriftliche Zuteilung der entsprechenden Sporthalle und der Hallenzeiten gelten als erteilte Genehmigung.
- (4) Zwecks Kontrolle haben Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4

Benutzungseinschränkung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthallen kann insbesondere für einen befristeten Zeitraum widerrufen werden, wenn dies
 - a) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - b) zur Schonung der Sporthallen,
 - c) zur Abhaltung größerer Veranstaltungenerforderlich ist.
- (2) Der Benutzer hat notwendige Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sporthalle während der Nutzungsdauer zu dulden.

§ 5

Sofortiger Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen werden, insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Benutzer gegen die in der Genehmigung erteilten Auflagen und / oder Bedingungen oder die in der Satzung getroffenen Regelungen verstoßen. Dies gilt auch für den Verstoß gegen außerhalb der schriftlichen Genehmigung zusätzlich erteilte Anordnungen der Gemeinde.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verantwortliche hat die Sporthalle, Nebenräume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht genutzt werden. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde Ostseebad Binz unverzüglich zu informieren.

- (3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle nur mit entsprechenden Turnschuhen betreten wird. Gleiches gilt für Besucher.
- (4) Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmungen entsprechend verwendet werden und dürfen nicht aus der Sporthalle entfernt werden.
- (5) Verursachte Schäden sind der Gemeindeverwaltung / Hallenwart sofort zu melden.
- (6) Der Benutzer bzw. Veranstalter trägt die Verantwortung über den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltung. Sie haben für ausreichend Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen.
- (7) Der Benutzer hat mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung die Sporthalle zu räumen und alle dazugehörigen Schlüssel an das zuständige Fachamt der Gemeinde zu übergeben.

§ 7 **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der überlassenen Sporthalle und deren Anlagen, Räume und Gegenstände, die durch nicht sachgemäße Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Ostseebad Binz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebengelass und Sportgeräte entstehen.
Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Für den Verlust überlassener Schlüssel haftet der Benutzer.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8**Gebührengegenstand, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme der als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung gestellten, gemeindlichen Sporthallen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührengegenstand sind die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz mit dem entsprechenden Nebengelass und Sportgeräten.
- (3) Gebührenschuldner ist der in § 2 genannte Benutzer, der in Besitz einer von der Gemeinde Ostseebad Binz erteilten Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle ist.
- (4) Sind mehrere Benutzer (Gebührensuldner) Inhaber einer Genehmigung haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9**Entstehen der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Erteilung der gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung erforderlichen Genehmigung.
Die Gebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.
- (2) Sie wird für die gesamte Dauer der Benutzung erhoben.
- (3) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühr für den Zeitraum, in dem die Benutzung ausgeschlossen ist.
- (4) Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 10**Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Für folgende Benutzergruppen besteht die Gebührenpflicht.
Die Gebühr wird entsprechend der in der Genehmigung vereinbarten Zeiten erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb, Wettkämpfe und Punktspiele, Veranstaltungen betragen:

Sportgruppe und Sportvereine aus der Gemeinde Ostseebad Binz

- überwiegend (mindestens 51 %) Erwachsene

13,00 €/Stunde

Für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine

- Kinder, Schüler, Jugendliche und Studenten

15,00 €/Stunde

Für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine - Erwachsene	18,42 €/Stunde
andere Nutzer	18,42 €/Stunde

(3) Jede weitere Sporthallenbenutzung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sporthallen vom 22. Dezember 2008 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 28.04.2009

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1184. Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur SATZUNG über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410) und des § 44 Abs. 2 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBL. M-V 2003, S. 1), zul. geänd. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBL. M-V S. 560 und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Benutzung des Strandes und der Düne zwischen dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur und der Gemeinde Ostseebad Binz vom 24.04.2003 hat die Gemeindevertretung vom 19.03.2009 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen:

Artikel 1 § 4 „Baden und Sonnenbaden“

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Baden und Schwimmen außerhalb des bewachten Badestrandes sowie außerhalb des gekennzeichneten Badebereiches geschieht auf eigene Gefahr.“.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Strand ist eingeteilt in:

- Textilstrand - Baden und Sonnen nur für Gäste mit Bekleidung
- FKK – Strand - Baden und Sonnen nur für Gäste ohne Bekleidung
- Hundestrand - Baden und Sonnen für Gäste mit Hunden

Die festgelegte Nutzung ist verbindlich und einzuhalten.“.

§ 6 „Strandkörbe“

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungs- und entgeltpflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz – Kurverwaltung – zu den von ihr festgesetzten Bedingungen zulässig.“.

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Körbe werden in bis zu fünf Reihen untereinander aufgestellt und sind täglich auszurichten.“.

§ 9 „Hunde im Strandgebiet“

Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist es untersagt, mit Hunden den Strand zu betreten. Ausgenommen sind die ausgeschilderten Hundestrände.

Für alle Hunde gilt Anleinpflcht. Ausgenommen von der Anleinpflcht ist die Zeit vom 01. Mai bis 30. September an den ausgewiesenen Hundestränden sowie für Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Hierfür stehen den Hundebesitzern diverse Hundetoiletten an der Strandpromenade zur Verfügung.

(3) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde ist auszuschließen.“.

§ 11 „Befahren des Strandes“

Der § 11 wird wie folgt durch Satz 4 ergänzt:

„Während des Befahrens des Strandes ist angepasste Geschwindigkeit einzuhalten.“.

§ 13 „Verhalten am Strand“

Abs. 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Lagerfeuer, Grillen und offenes Feuer ohne Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - und außerhalb der dafür vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur genehmigten Plätze durchzuführen.“.

Artikel 2 „In-Kraft-Treten“

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 28.04.2009

Schaumann

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1185. Bekanntmachung

Bekanntmachung der zugelassene Wahlvorschläge

Für die Wahl der Gemeindevertretung am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Ostseebad Binz hat der Gemeindevwahlausschuss am 14. 04. 2009 folgende Wahlvorschläge zugelassen.

Wahlbereich:		001 Gemeinde Ostseebad Binz					
Wahlvorschlag 1:		Christlich Demokratische Union					
Kurzbezeichnung:		CDU					
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Wohnort	Beruf/Stand	StA	Geb.jahr	Geburtsort
1	Aßmann	Lutz	Ostseebad Binz	Chirurg	Deutsch	1951	Stralsund
2	Dohrmann	Ulf	Ostseebad Binz	selbständig	Deutsch	1974	Schwerin
3	Feit	Rainer	Ostseebad Binz	Rechtsanwalt	Deutsch	1960	Essen
4	Franke	Bernhard	Ostseebad Binz	selbständig	Deutsch	1965	Hamburg
5	Friedrichs	Hans-Albert	Ostseebad Binz	Kaufmann/Einzelhandel	Deutsch	1975	Bergen auf Rügen
6	Holtz	Helga	Ostseebad Binz	Rentnerin	Deutsch	1941	Nicolai
7	Krause	Helmut	Ostseebad Binz	Statiker	Deutsch	1949	Oyten
8	Lemke	Gisela	Ostseebad Binz	Staats- & Rechtswissenschaftler	Deutsch	1946	Hirschberg/Saale
9	Möser	Wolfgang	Ostseebad Binz	Hotel-Kaufmann	Deutsch	1948	Binz
10	Peter	Birka	Ostseebad Binz	Dipl. Betriebswirtin	Deutsch	1965	Bergen auf Rügen
11	Radmann	Karl-Heinz	Ostseebad Binz	selbständiger Kaufmann	Deutsch	1949	Westerstede
12	Rodrigo	Cornelia	Ostseebad Binz	Geschäftsführerin	Deutsch	1955	Köln
13	Schewe	Harald	Ostseebad Binz	selbständiger Unternehmer	Deutsch	1951	Gingst
14	Schneider	Karsten	Ostseebad Binz	Lehrer	Deutsch	1963	Wittenberge
15	Schulz	Norbert	Ostseebad Binz	Elektromeister	Deutsch	1961	Oranienburg
16	Steinbrecher	Marco	Ostseebad Binz	selbständig	Deutsch	1978	Bergen auf Rügen
17	Steinbrecher	Ursula	Ostseebad Binz	Rentnerin	Deutsch	1935	Strüssendorf

Wahlbereich:		001 Gemeinde Ostseebad Binz					
Wahlvorschlag 2:		DIE LINKE					
Kurzbezeichnung:		DIE LINKE					
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Wohnort	Beruf/Stand	StA	Geb.jahr	Geburtsort
1	Olschewski	Karl-Heinz	Ostseebad Binz	Rentner	Deutsch	1942	Weißenburg
2	Borchert	Heinz	Ostseebad Binz	Dipl.-Päd. Dipl. Hist.	Deutsch	1939	Nordhausen
3	Maske	René	Ostseebad Binz	Restaurantfachmann	Deutsch	1974	Erfurt
4	Sebb	Hans-Joachim	Ostseebad Binz	Maschinenbauing.	Deutsch	1940	Danzig
5	Emmerich	Jürgen	Ostseebad Binz	Steuerfachgehilfe	Deutsch	1953	Weißenfels
6	Tiedemann	Günter	Ostseebad Binz	Klempner	Deutsch	1939	Siggemow
7	Pahnke	Karl-Heinz	Ostseebad Binz	Straßen- und Tiefbauer	Deutsch	1959	Görlitz
8	Kliem	Jürgen	Ostseebad Binz	Einzelhandelskaufmann	Deutsch	1966	Bochum

Wahlbereich:		001 Gemeinde Ostseebad Binz					
Wahlvorschlag 3:		Sozialdemokratische Partei Deutschlands					
Kurzbezeichnung:		SPD					
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Wohnort	Beruf/Stand	StA	Geb.jahr	Geburtsort
1	Siepelt	Frank	Ostseebad Binz	Dipl. Ing. für Bauwesen	Deutsch	1953	Stralsund
2	Reinbold	Ralf	Ostseebad Binz	Rechtsanwalt	Deutsch	1970	Bergen auf Rügen
3	Buchheim	Gerd	Ostseebad Binz	Dipl. Ing. (FH) Hochbau	Deutsch	1953	Ducherow
4	Dr. Rohde-Baran	Elke	Ostseebad Binz	Ärztin	Deutsch	1966	München
5	Harfmann	Maik	Ostseebad Binz	Erzieher	Deutsch	1968	Bergen auf Rügen
6	Rohde	Michael	Ostseebad Binz	Baumaschinist	Deutsch	1970	Bergen auf Rügen

Wahlbereich:		001 Gemeinde Ostseebad Binz					
Wahlvorschlag 4:		Freie Demokratische Parte Deutschlands					
Kurzbezeichnung:		FDP					
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Wohnort	Beruf/Stand	StA	Geb.Jahr	Geburtsort
1	Horn	Andreas	Ostseebad Binz	selbst. Konditormeister	Deutsch	1959	Binz
2	Bachmann	Andreas	Ostseebad Binz	Rechtsanwalt	Deutsch	1956	Düsseldorf
3	Alschweig	Knut	Ostseebad Binz	Beamter	Deutsch	1974	Berlin-Kaulsdorf
4	Maske	Wolfgang	Ostseebad Binz	Maschinenbauing.	Deutsch	1954	Binz
5	Heyden	Andreas	Ostseebad Binz	Handelsvertreter	Deutsch	1965	Binz
6	Soppa	Carsten	Ostseebad Binz	Gastronom	Deutsch	1950	Binz
7	Radke	Stefan	Ostseebad Binz	selbst. Verkaufstraining	Deutsch	1980	Bergen auf Rügen

Wahlbereich:		001 Gemeinde Ostseebad Binz					
Wahlvorschlag 5:		Wählergruppe Förderkreis Binz					
Kurzbezeichnung:		Förderkreis Binz					
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Wohnort	Beruf/Stand	StA	Geb.Jahr	Geburtsort
1	Buchhester	Wolfgang	Ostseebad Binz	Diplomlehrer	Deutsch	1949	Greifswald
2	Wolff	Thomas	Ostseebad Binz	Angestellter	Deutsch	1962	Schuenhagen
3	Mayerl	Uwe	Ostseebad Binz	Speditionskaufmann	Deutsch	1961	Großenhain
4	Ohlrich	Ingo	Ostseebad Binz	Angestellter	Deutsch	1970	Bergen auf Rügen
5	Dr. Buchhester	Stephan	Ostseebad Binz	Psychologe	Deutsch	1974	Greifswald
6	Stützer	Helmut	Ostseebad Binz	Lehrer	Deutsch	1938	Nordhausen
7	Neumerkel	Marion	Ostseebad Binz	Verkaufsleiterin	Deutsch	1964	Bad Schlemma

Wahlbereich:		001 Gemeinde Ostseebad Binz					
Wahlvorschlag 6:		WÄHLERINITIATIVE FÜR BINZ					
Kurzbezeichnung:		WFB					
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Wohnort	Beruf/Stand	StA	Geb.Jahr	Geburtsort
1	Drews	Jürgen	Ostseebad Binz	Lehrer	Deutsch	1939	Stettin
2	Pieniak	Roger	Ostseebad Binz	Unternehmer	Deutsch	1963	Berlin
3	Prof. Dr. Reinhard	Dieter	Ostseebad Binz	Rentner	Deutsch	1936	Thale/Harz
4	Padur	Gernot	Ostseebad Binz	Diplom-Ingenieur	Deutsch	1940	Markdorf
5	Richter	Bernd	Ostseebad Binz	Geschäftsführer	Deutsch	1951	Finsterwalde
6	Neumann	Harry	Ostseebad Binz	Architekt	Deutsch	1934	Stumm
7	Köpcke	Frank	Ostseebad Binz	Schornsteinfeger	Deutsch	1961	Erfurt
8	Michalski	Jürgen	Ostseebad Binz	Techn. Angestellter	Deutsch	1960	Frankfurt/Oder
9	Groß	Dennis	Ostseebad Binz	Dipl.-Betriebswirt	Deutsch	1975	Bergen auf Rügen
10	Moldenhauer	Hans-Joachim	Ostseebad Binz	Busfahrer	Deutsch	1946	Bergen auf Rügen
11	Thormann	Hans-Jürgen	Ostseebad Binz	Elektromeister	Deutsch	1952	Binz
12	Schlenker	Ulrich	Ostseebad Binz	Ingenieur	Deutsch	1947	Binz
13	Biermann	Eberhard	Ostseebad Binz	Elektromeister	Deutsch	1953	Sellin
14	Jantzen	Bernd	Ostseebad Binz	KFZ-Schlosser	Deutsch	1956	Binz
15	Rademacher	Klaus-Dieter	Ostseebad Binz	Klempner	Deutsch	1958	Sassnitz
16	Kiy	Peter	Ostseebad Binz	Betriebswirt	Deutsch	1943	Döbeln
17	Müller	Dietmar	Ostseebad Binz	Dipl.-Pädagoge	Deutsch	1943	Plauen
18	Krumm	Anita	Ostseebad Binz	Lehrerin	Deutsch	1940	Gurkow
19	Korth	Willy	Ostseebad Binz	Rentner	Deutsch	1940	Sammelhofen
20	Gutt	Reinhardt	Ostseebad Binz	Rentner	Deutsch	1947	Wiek-Rügen
21	Mehlhorn	Christian	Ostseebad Binz	Elektromeister	Deutsch	1969	Binz

1186. Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl¹⁾ zum Europäischen Parlament am Datum
7. Juni 2009
 des Kreistages
 des Landrates
 der Gemeindevertretung
 des Bürgermeisters

in der Gemeinde Name der Gemeinde
Ostseebad Binz

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde: ²⁾

Ostseebad Binz

– wird in der Zeit vom Datum
18. Mai 2009 bis Datum
22. Mai 2009 – während der u. g. Öffnungszeiten – ³⁾
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr	Geschlossen (Himmelfahrt)	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Ort der Einsichtnahme ⁴⁾
 Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11 (Raum 102) in 18609 Ostseebad Binz

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum
22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
 Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11 (Raum 102) in 18609 Ostseebad Binz

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahrrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt**¹⁾

Name	Rügen
------	-------

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

- ¹⁾ der Gemeindevertretung/des Kreistages²⁾ in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**,
- ¹⁾ des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde**,
- ¹⁾ des Landrates durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**
oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
 - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und ein **Merkblatt für die Briefwahl**.
- b) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 14 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

21. Tag vor der Wahl
17. Mai 2009

 oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung

bis zum

16. Tag vor der Wahl
22. Mai 2009

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an ~~der Wahl~~/den Wahlen²⁾ erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 14 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung

entstanden ist

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum
5. Juni 2009

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)
(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindevahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Ostseebad Binz, 22. 04. 2009

Die Gemeindevahlbehörde

i.A. Michalski

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

4) Wenn mehrere Ausgestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

1187. Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der B 96n, Zubringer Stralsund / Rügen, Streckenabschnitt Bergen – Samtens – Altefähr (VKE 2851 / 2852) von Bau-km 0-079.823 bis Bau-km 20+415.168

im Amt Bergen auf Rügen (Gemeinden Parchtitz, Sehlen, Gustow, Poseritz, Ralswiek und Stadt Garz), im Amt West-Rügen (Gemeinden Altefähr, Dreschwitz, Ramin, Samtens, Kluis und Neuenkirchen) und in der Gemeinde Ostseebad Binz

3. Nachanhörungsverfahren: Auslegung der Planunterlagen; Erörterungstermin

Die DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde erneut geändert. Die Planänderungen sind auf Deckblättern bzw. Ergänzungsblättern dargestellt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen: Reischvitz, Boldevitz, Mönkvitz, Neuendorf, Platvitz, Groß Kubbelkow, Klein Kubbelkow, Alt Sassitz, Teschenhagen, Gustow, Prosnitz, Jarnitz, Poseritz, Ralswiek, Poppelvitz, Karnitz, Koldevitz, Swine, Altefähr, Gustowerhöfen, Scharpitz, Bußvitz, Gütthin, Mönkvitz, Kasselvitz, Ramin, Drammendorf, Rothenkirchen, Götemitz, Breesen, Gurvitz, Natzevitz, Muhlitz, Berglase, Plüggentin, Zirkow Hof, Sehrow, Stönkvitz, Gagern, Kluis, Moritzhagen, Vieregge und Prora beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 20. Mai 2009 bis zum 19. Juni 2009 in der Gemeindeverwaltung Binz, Raum 110, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie kann vom 20. Mai 2009 bis zum 19. Juni 2009 (Montag und Mittwoch 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr, Dienstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr) im Sitzungssaal des Amtes West-Rügen, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **03. Juli 2009**, bei der Anhörungsbehörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35, 18059 Rostock oder bei der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Planes.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über den Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin beginnt

am 13. Juli 2009 um 10.00 Uhr

mit der Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Anschließend werden Einwendungen Privater entsprechend gesonderter Einladung erörtert.

(Aus Gründen des Datenschutzes besteht kein Anspruch auf Teilnahme als Zuhörer in diesem Termin.)

Am 14. Juli 2009 ab 9.00 Uhr

erfolgt die Erörterung von Einwendungen Privatbetroffener, die keine gesonderte Einladung erhalten haben.

Am 15. Juli 2009 ab 09.00 Uhr

werden die Stellungnahmen / Einwendungen der anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes erörtert.

Der Erörterungstermin wird im Bedarfsfall am 16. und 17. Juli 2009 fortgeführt. Hierüber wird jeweils zum Ende der Verhandlungen am 14., 15. bzw. ggf. 16. Juli 2009 entschieden.

Alle o. g. Veranstaltungen finden im **„Parkhotel Rügen“ in 18528 Bergen auf Rügen, Stralsunder Chaussee 1**, statt.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).
8. Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Dienstsiegel

Schaumann
Bürgermeister

1188. Bekanntmachung

2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 01.03.2007 den Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltschutzrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen und der Landesforst liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.05.2009 - 19.06.2009

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz ist gelegen zwischen der südlichen Eisenbahntrasse „Rasender Roland“ und dem nördlichen Ufersaum bzw. Waldsaum des Schmachter Sees westlich der Rabenstraße am südlichen Potenberg. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von der Straße „Potenberg“ und der nördlichen Grenze des Flurstücks 32/13 der Gemarkung Granitz, Flur 1
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze Granitz, Flur 1 / Binz, Flur 1, Flurstück 31
- im Südosten von den südöstlichen Grenzen des Flurstücks 32/13 der Gemarkung Granitz, Flur 1
- im Südwesten von den südwestlichen Grenzen des Flurstücks 5/3 in Verlängerung bis zum Flurstück 5 und weiter durch die Gemarkungsgrenze Granitz, Flur 1 / Flur 2, Flurstück 32/13

Folgender Inhalt wurde in den zusammen mit dem Entwurf der Planung ausliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen angesprochen:

1. Landesforst : Hinweis auf Waldumnutzungsflächen,
2. Landkreis Rügen: Hinweis auf Belange der Lärmimmission

die der Begründung als Kopie beigelegt sind.

Binz, den 28.04.2009

1189. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Binz hat in ihrer Sitzung am 01.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltschutzrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen und des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.05.2009 - 19.06.2009

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus. Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich umfasst den größten Teil der historischen Ortslage Binz, umgrenzt von der Hangkante der Granitz entlang der Putbuser Straße im Süden, der Strandpromenade im Osten (von Nr. 1 bis Nr. 49), der Lottumstraße sowie der Goethestraße im Norden bzw. Nordwesten, sowie der Dollahner Straße und der Jasmunder Straße im Westen bzw. Südwesten.

Folgender Inhalt wurde in den zusammen mit dem Entwurf der Planung ausliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen angesprochen:

1. Landkreis Rügen:
 - UNB - Hinweis auf Artenschutzbelange
2. LUNG: - Hinweis auf Artenschutzbelange

die der Begründung als Kopie beigefügt sind.

Binz, den 28.04.2009

Bei der Gemeinde Ostseebad Binz ist zum 01. August 2009 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters für die Finanzverwaltung

zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Einführung und Umsetzung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V“ in der Gemeinde Ostseebad Binz. Dazu gehören die Umsetzung von betriebswirtschaftlichen Elementen, der Aufbau der Anlagenbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung. Weiterhin zählen auch Planung und Abwicklung des Haushaltswesens mit zu Ihren Aufgaben.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Diplom- Verwaltungswirt/in o.ä.
- fundierte Ausbildung als Finanz- oder Bilanzbuchhalter
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen Controlling, Buchhaltung, Vermögensbewertung sowie in der Kosten- und Leistungsrechnung
- gute PC-Kenntnisse
- selbstständiges Arbeiten und Organisationstalent
- Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- soziale Kompetenz

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet mit dem Ziel der Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 08. Mai 2009 an die

Gemeinde Ostseebad Binz
Sachgebiet Zentrale Dienste
Jasmunder Straße 11
18609 Ostseebad Binz

Mit der Bewerbung verbundene Kosten werden von der Gemeinde Ostseebad Binz nicht erstattet. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Fox (038393 37444) gerne zur Verfügung.

Information des Präventionsrates der Gemeinde Ostseebad Binz: Achtung Trittbrettfahrer!

Der Amoklauf an der Albertville-Realschule in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009 ist erschütternd und macht uns alle tief betroffen. Es ist nicht zu akzeptieren, wenn sich einige Internetuser als so genannte Trittbrettfahrer einen vermeintlichen Spaß erlauben und in Foren oder über andere Internetseiten Amokandrohungen verbreiten.

Diesen Tätern scheint nicht klar zu sein,

- dass solche Androhungen eine Straftat sind und sie mit empfindlichen Geld- oder Haftstrafen rechnen müssen,
- dass sie im Internet Spuren hinterlassen, die zu ihrer Ermittlung führen,
- dass sie sehr hohe Kosten verursachen (z.B. durch den Polizeieinsatz), die sie bzw. ihre Eltern möglicherweise bezahlen müssen,
- dass die Polizei ihre Wohnung durchsucht und relevante Computer beschlagnahmt,
- dass sie dann vorbestraft sind und dies schwerwiegende Konsequenzen in der Schule oder im Job hat.

Deshalb:

- Lasst die Finger weg von Amokandrohungen oder sonstigen Gewaltandrohungen in Communities oder anderswo!
- Wenn Ihr im Internet auf solche Androhungen oder Ankündigungen stoßt, meldet sie sofort den jeweiligen Betreibern und der Polizei!
- Wenn jemand Euch gegenüber persönliche Drohungen oder Ankündigungen äußert, verständigt sofort Eure Eltern, Lehrer oder andere vertrauenswürdige Erwachsene, damit diese Kontakt zur Polizei aufnehmen!

**Altersjubiläen aus Binz und Prora
im Mai 2009**

02.05.	Elfriede Sieler	72	17.05.	Ingeborg Liesche	86
05.05.	Martin Looks	77	17.05.	Horst Neuberger	70
05.05.	Günter Mau	78	17.05.	Gerhard Richardt	74
05.05.	Ilse Menschel	78	18.05.	Irmgard Neuendorff	80
06.05.	Anna Neudert	81	19.05.	Ingrid Schubert	76
06.05.	Gisela Pilz	75	20.05.	Ingeborg Lorenz	82
07.05.	Hartwin Forkert	90	20.05.	Frieda Wittmüß	77
07.05.	Alfred Grohs	77	21.05.	Waltraut Greve	76
07.05.	Herbert Schreier	77	22.05.	Kurt Hakus	77
07.05.	Gisela Wirth	72	22.05.	Rudi Schall	77
08.05.	Maria Westpfahl	80	22.05.	Ursula Wendt	79
09.05.	Irmgard Behrens	86	23.05.	Johannes Behrens	77
09.05.	Ursula Jung	89	23.05.	Lieselotte Krohn	76
09.05.	Helli Knuth	81	23.05.	Sigrid Schmidt	77
10.05.	Luise Freiherr	70	24.05.	Liselotte Obst	71
10.05.	Lisbeth Godlück	91	24.05.	Ingrid Oergel	74
10.05.	Dieter Hampel	71	25.05.	Rosemarie Bollwahn	83
10.05.	Josef Leicht	77	25.05.	Ingrid Knoll	73
10.05.	Ingelore Müller	74	25.05.	Marianne Prang	77
11.05.	Ursula Lackner	70	25.05.	Thea Rösch	72
12.05.	Erika Neumann	82	25.05.	Horst Thormann	70
12.05.	Robert Westphal	75	27.05.	Johanna Bahr	72
13.05.	Kurt Birr	81	28.05.	Marianne Böckenheuer	74
13.05.	Ursel Steinberg	77	28.05.	Ingeborg Bubbel	88
14.05.	Dieter Stanicki	71	28.05.	Christa Gürtler	74
14.05.	Gerhard Müller	81	28.05.	Jürgen Schneeberg	72
14.05.	Dora Stark	78	28.05.	Karin Tuma	74
15.05.	Walter Fahsl	76	28.05.	Gerda Zeise	83
15.05.	Günter Laars	76	29.05.	Wolfgang Müller	71
15.05.	Waltraut Scherping	74	30.05.	Irene Andres	72
15.05.	Günter Pacholski	76	30.05.	Nobert Gemperlein	76
16.05.	Lothar Janson	70	31.05.	Annemarie Apel	77
16.05.	Marie Lehmann	82	31.05.	Elfriede Gögge	70
16.05.	Hans-Joachim Lemke	79	31.05.	Inge Kroedlau	75

Goldene Hochzeit

09.05. Eheleute Erna & Helmut Prieske

22.05. Eheleute Edith & Horst Thormann

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.

1190. Bekanntmachung

Ich lade Sie zur 43. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Donnerstag, dem 30.04.2009, um 19.00 Uhr
im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
- 1.2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.03.2009 - öffentlicher Teil
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschlussvorschlag zur Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Wahl Ehrenämter
7. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz
8. Beschlussvorschlag „Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ - Bauvorhaben: Abbruch „Haus Orplid“, Strandpromenade 25
9. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der Inselbogen GmbH

- nichtöffentlicher Teil -

10. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.03.2009 – nichtöffentlicher Teil
11. Beschlussvorschlag zu Straßenangelegenheiten
hier: Vorstellung eines Konzeptes zur Gestaltung einer gemeindlichen Straße
12. Beschlussvorschlag zum Antrag der Kurverwaltung auf Liquiditätshilfe
13. Beschlussvorschlag zur Übertragung einer Teilfläche von ca. 4 m² aus einem Flurstück in der Gemarkung Granitz, auf die Gemeinde Ostseebad Binz
14. Mitteilungen/Informationen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung